

Hiernach käme also nur noch eine Benutzung sowohl der Novelle als des Brachylogus in Frage. Zu einer solchen schon an sich unwahrscheinlichen Annahme würden wir uns nur dann entschliessen können, wenn uns der Wortlaut dazu nötigte. Nun spricht dieser, wie auch Rockinger S. 143 anerkennt, mehrfach ganz entscheidend zu Gunsten der Benutzung der Novelle; z. B. enthält der letzte Grund des Schwabenspiegels, nicht aber der Brachylogus, die quellenmässige Beschränkung auf Töchter unter 25 Jahren. Dagegen muss Rockinger von den beiden zu Gunsten der Benutzung auch des Brachylogus angeführten Stellen die eine (Fall 5 = Fall 3 der Novelle) sofort selber fallen lassen, und auch die zweite Stelle (Fall 8 = Fall 9 der Novelle) ist belanglos, da die Uebereinstimmung lediglich in der Fortlassung der überflüssigen, typisch Justinianischen Klausel: [Si] 'convictus fuerit' besteht.

Eine durch den Brachylogus vermittelte Benutzung des Autenticum ist also ausgeschlossen. Aber auch eine andere Vermittlung kommt nicht in Frage. Denkbar wäre allerdings, dass der Spiegler, der ja nirgends sonst das Autenticum benutzt, eine der Glossen benutzt habe, die aus dem Autenticum geschöpft und zu den entsprechenden Teilen anderer Rechtsbücher hinzugeschrieben waren. Solcher Glossen sind drei vorhanden. Erstens die sog. 'Autentica' 'Non licet' zum Codex 6, 28, 4; zweitens die sog. 'Autentica' 'Hodie' zu den Institutionen 2, 18, 2; drittens — und diese Benutzung ist von J. Merkel d. J. (S. 62, 117) in der Tat für möglich erachtet worden — die in die Glossa ordinaria zu den Dekretalen 2, 24, 23 aufgenommene, schon oben erwähnte Glosse 'Exheredaret'. Aus chronologischen Gründen wäre nichts einzuwenden; die Codexautentiken stammen sicher, die Institutionenautentiken wahrscheinlich von Irnerius, jedenfalls aus der ersten Hälfte des 12. Jh.¹, und die Glossa ordinaria ist nicht, wie Schulte behauptet, in den 60er, sondern schon in den 40er Jahren des 13. Jh. kompiliert worden², hätte also auch, wenn man Rockingers bekanntlich zu frühe Datierung des Schwabenspiegels gelten liesse, benutzt werden können. Indess, die Autentica zum Codex,

1) Vgl. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im MA. 4² (1850) 43 ff. 56.

2) Vgl. gegen Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kan. Rechts 2 (1877) 115⁵ richtig Wahrmund, Arch. f. kath. Kirchenrecht 79 (1899) 9¹⁴.